

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Erledigung der Kassengeschäfte
zwischen der Stadt Goch und dem VHS-Zweckverband
vom 9. September 1982**

§ 1

(1) Der Volkshochschulzweckverband Goch bedient sich zur Erledigung seiner Kassengeschäfte in vollem Umfang des Kassenverfahrens der Stadt Goch. Die Rechte und Pflichten des VHS-Zweckverbandes als Träger der Aufgabe werden hiervon nicht berührt.

(2) Die Stadt Goch verpflichtet sich, Prüfungen nach den geltenden Vorschriften zu dulden, alle Unterlagen vorzulegen und das Betreten der Räume im notwendigen Umfang zu gestatten sowie die Kassengeschäfte so zu führen, daß eine Prüfung nach den geltenden Vorschriften möglich ist.

§ 2

(1) Die Stadt Goch erledigt für den VHS-Zweckverband Goch alle Kassengeschäfte nach den Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden - Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 5. November 1976 (GV NW S. 372 - SGV NW 630) - mit Ausnahme nachstehender, der Zweckverbandskasse vorbehaltenen Aufgaben.

- a) Der VHS-Zweckverband Goch führt zur Entgegennahme von Teilnehmergebühren in seiner Geschäftsstelle eine Barkasse, deren Bestände täglich abgerechnet und auf das Geschäftskonto bei der Verbandssparkasse Goch eingeliefert werden.
- b) Bei der Zweckverbandskasse entgegengenommene Schecks werden unmittelbar an die Stadtkasse Goch zur Einlieferung bei der Verbandssparkasse Goch weitergeleitet.

(2) Um eine klare Abgrenzung in der Kassenführung zu gewährleisten und eine selbständige Rechnungslegung für den VHS-Zweckverband Goch zu ermöglichen, sind alle Vorgänge aus der Erledigung von Kassengeschäften des Zweckverbandes in den Büchern von den Kassenvorgängen der Stadt Goch bis auf die Mitbenutzung des städtischen Verwahrortes zu trennen.

(3) Das Anordnungsrecht verbleibt beim VHS-Zweckverband Goch.

§ 4

Der VHS-Zweckverband Goch erstattet der Stadt Goch den durch die Erledigung der Kassengeschäfte entstehenden persönlichen und sachlichen Verwaltungsaufwand.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Haushaltsjahres von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.